

Die eigenen Ziele erreicht? Zum Ende der EKU*

Wilhelm Hüffmeier

In einem Interview, das Wolfgang Huber, seit 1994 Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und damit Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche der Union (EKU), bald nach seinem Dienstantritt gab, hat er dafür plädiert, die kirchlichen Strukturen weiter zu vereinfachen. Er sei der „Überzeugung, daß wir ... die EKD als festen Zusammenschluß so ausbauen müssen, daß andere Zusammenschlüsse überflüssig werden“ und das sei „in den nächsten zehn Jahren zu schaffen“¹. Das war die Sprache der von der Studentenrevolution des Jahres 1968 geprägten Intellektuellen. Gerhard Schröder hat als JUSO bekanntlich gesellschaftliche Verhältnisse schaffen wollen, in denen Kirchen überflüssig würden. Aber Huber dachte nicht an ersatzlosen Wegfall, sondern an Aufgabenübertragungen an die EKD, denn „in den verschiedenen kirchlichen Zusammenschlüssen, wie die EKU und die VELKD“, werde „sinnvolle und notwendige Arbeit geleistet“². Es kam für die EKD zwar anders, als von Wolfgang Huber prognostiziert, zwei Zusammenschlüsse, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) wurden nicht überflüssig, sondern in die EKD integriert.

Im Blick auf das Ende der EKU jedoch wurde die Prognose Hubers sogar noch übertroffen. Am 11./12. April 2003 kam eine Synode der EKU zum letzten Mal zusammen, und drei Monate später, am 1. Juli 2003 trat anstelle der Ordnung der EKU die „Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (UEK) in Kraft. Damit endete die über 185jährige Geschichte der ehemals preußischen Landeskirche. Statt der 6 EKU-Kirchen führte die UEK aufgrund des „Vertrag(s) über die Bildung einer UEK“³ 12 unierte und 2 reformierte Kirchen zusammen. Deren „Kirchenkanzlei“ befand sich zwar bis zum Ende des Jahres 2006 weiterhin im traditionsreichen Gebäude der EKU in der Berliner

*Der Beitrag wurde zuerst am 10. Dezember 2008 in Thesenform im Arbeitskreis der EKU-Stiftung für kirchengeschichtliche Forschung vorgetragen und diskutiert. Für die Endgestalt danke ich Jürgen Rohde, letzter Vizepräsident der Kirchenkanzlei der EKU, für zahlreiche Hinweise zu den rechtlichen Fragen des Endes der EKU.

¹ W. Huber, Meine Hoffnung ist größer als meine Angst. Ein Bischof zu Glauben, Kirche und Gesellschaft. Ein Bischof zu Glauben Kirche und Gesellschaft. Interviews von Stefan Berg, Berlin 1996, S. 45f.

² AaO., 45.

³ Der Vertragstext ist abgedruckt im ABl. EKD 2003 S. 315 und in: epd-Dokumentation Nr. 12 vom 17. März 2003. Die Grundordnung der UEK findet sich im ABl. EKD 2003 S. 159 und in der „Textauswahl“ „Staatskirchenrecht und Kirchenrecht“, zusammengestellt von M. Germann, Halle 2007, 179-183. Seit 1. 1. 2004 sind es aufgrund der Neubildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz 13 Kirchen, die zur UEK gehören.

Jebensstrasse 3 am Bahnhof Zoo⁴. Aber zum 1.1.2007 siedelte sie infolge der Strukturreform der EKD mit ihrem sog. „Verbindungsmodell“⁵ als „Amt der UEK“ in das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen über. Das Haus der ehemaligen Kirchenkanzlei war an die EKD, sprich: „Haushalt der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr“, verkauft worden und ist seither Dienstsitz des evangelischen Militärbischofs mit je einem kirchlichen und einem staatlichen Amt. Die von Huber auch anvisierte VELKD hat ihr Kirchenamt aufgrund des entsprechenden Vertrags zur Strukturreform der EKD zwar ebenfalls nach Hannover-Herrenhausen verlegen müssen. Sie ist jedoch, wiewohl gliedkirchlicher Zusammenschluss im Sinne von Art. 21a der Grundordnung der EKD als eine Kirche in der EKD erhalten geblieben. Im Blick auf die VELKD hat Bischof Huber sein Ziel also nicht bzw. nur bedingt erreichen können. Aber auch die UEK bleibt als gliedkirchlicher Zusammenschluss bis auf weiteres erhalten. Nur die EKU fand als eine Kirche ihr Ende.

Die folgenden Ausführungen zeigen zunächst, dass und wie das Ende der EKU auch in ihrer Geschichte angelegt war (1. Teil). In einem 2. Teil werden die konkreten Faktoren, die nach 1990 zu ihrer Auflösung bzw. Wandlung zur UEK führten, dargestellt. Der 3. Teil schließlich geht der Frage nach, ob und inwiefern mit diesem Ende die Ziele erreicht worden sind, die die EKU sich selbst gesetzt hat.

1. Das Ende der EKU als Resultat ihrer Geschichte

a) Die Krisen

Krisen und Auflösungstendenzen waren ständige Begleiter der preußischen Landeskirche und nachmaligen EKU. Ihre enge Verknüpfung mit der preußisch-deutschen Geschichte zeigt sich schon darin, dass sie mehrfach ihren Namen wechseln musste. Ursprünglich „Evangelische Kirche in den Königlich Preußischen Landen“, ab 1875 in Abgrenzung zu den evangelischen Kirchen der neupreußischen Provinzen „Evangelische Kirche der älteren Provinzen Preußens“, seit 1922 „Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ (APU) und ab 1953 EKU. Auf Druck des DDR-Regimes musste sie das Adjektiv „altpreußisch“ aus dem Namen entfernen. Zu den Krisen zählen im 19. Jahrhundert neben theologischen Unklarheiten in der Konstruktion der preußischen Union selbst (1817) der Protest

⁴ Vgl. dazu meinen Beitrag „Jebensstrasse 3“ in: „zeitzeichen“ 11, Oktober 2010 und W. Hüffmeier / Chr. Stache, Jebensstrasse 3. Ein Erinnerungsbuch, 2006.

⁵ Siehe dazu J. Winter, Die Union Evangelischer Kirchen als Beitrag zur Strukturreform der EKD, in: ZevKR 49, 2004, .

und die Abspaltung der sog. Altlutheraner (seit 1843 Lutherische Freikirche) infolge der oktroyierten königlichen Agenda⁶, konfessionelle Infragestellungen der Union und anhaltende Differenzen zwischen den westlichen Kirchenprovinzen und der zentralen Kirchenleitung in Berlin (seit 1850 Evangelischer Oberkirchenrat [EOK]).

Die Krisen setzten sich fort in den gesellschaftlichen und kirchlichen Umbrüchen nach dem I. und II. Weltkrieg. Infolge des II. Weltkriegs verlor die Kirche Preußens nach 1945 ein Drittel ihres Kirchengebiets (Ostpreußen, der größere Teil Pommerns und Schlesiens, die zu Brandenburg gehörende Neumark). Die Auflösung des Staates Preußen im Jahr 1947 betraf sie zwar nicht mehr. Es galt ja seit 1919 die Trennung von Staat und Kirche. Umso mehr wurde die EKU durch die Spaltung Deutschlands, den Mauerbau im Jahr 1961 und – innerkirchlich – durch die Konstituierung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK) im Jahr 1968 getroffen. Das aus dem Kirchenbund entwickelte Vorhaben, eine „Vereinigte Evangelische Kirche in der DDR“ zu werden, führte zum Ende der VELK in der DDR und zur Trennung der VELKD von ihren Gliedkirchen in der DDR, was natürlich auch eine Herausforderung für die EKU bedeutete. Doch auch durch das Nebeneinander der preußischen Unionskirche, der 1960 die Evangelische Kirche Anhalts beigetreten war, und den anderen ab 1967 in der westdeutschen Arnoldshainer Konferenz (AKf)⁷ locker verbundenen unierten und reformierten Landeskirchen in der EKD entstand der EKU ein Dauerproblem.

Die Wiedervereinigung Deutschlands im Jahr 1990 brachte keine Beruhigung der kirchlichen Szene für die EKU. Im Gegenteil! Mit den bald eintretenden finanziellen Nöten der Kirchen und der Erstarkung der EKD stellte sich bald die Krise ein, die zum Ende der EKU führte. Reflex der Erstarkung der EKD war der Vorstoß zur Strukturreform von EKD, EKU/UEK und VELKD, dessen Eckpunkte Eckart von Vietinghoff erstmals Ende 2001 auf der Kirchkonferenz der EKD vortrug⁸.

b) Die Selbstbehauptungen

Dass die preußische Unionskirche die meisten dieser Krisen überstanden hat, aus

⁶ Vgl. dazu W. Nixdorf, Die lutherische Separation. Union und Bekenntnis (1834), in: J.F.Goeters / R. Mau, Die Geschichte der Evangelischen Union Bd. I, Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment 1817-1850, 1992, 220-240.

⁷ Vgl. zur Entstehung und zum Weg der AKf die Darstellung von Chr. Thiele, Die Arnoldshainer Konferenz, 1997.

⁸ Vgl. E. von Vietinghoff, Reform ist nötig – Reform ist möglich – Unfrisierte Gedanken zur verbesserungsfähigen Kooperation aller Landeskirchen inner der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: epd-Dokumentation 6a, 2002, 4. Februar 2002.

manchen sogar gestärkt hervorgegangen ist, verdankte sich im 19. Jahrhundert ihrer engen Verbindung mit dem preußischen Staat und dem „landesherrlichen Kirchenregiment“⁹. Aber auch das Engagement hervorragender Theologen wie Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher, Carl Immanuel Nitzsch, Julius Müller, Martin Kähler u. a. für das theologische Recht und die innere Notwendigkeit einer Union der beiden reformatorischen Konfessionen und nicht zuletzt die Integrationskraft und Flexibilität des preußischen EOK wirkten stabilisierend. Seine geistige Beweglichkeit konnte und musste der EOK besonders nach dem Wegfall des „landesherrlichen Kirchenregiments“ durch die Neubegründung einer nun selbständigen preußischen Landeskirche unter Beweis stellen. Aber die als „höchste Bischöfe“ ihrer Kirche fungierenden brandenburgisch-preußischen Kurfürsten und Könige haben der Kirchenunion auch schmerzliche Niederlagen zugefügt, wie etwa Friedrich Wilhelm IV. durch seine Weigerung, die theologische Grundlegung der Union auf der ersten preußischen Generalsynode 1846 zu unterschreiben. Andererseits mussten die preußischen Herrscher in Sachen Union auch ihrerseits Niederlagen hinnehmen wie z. B. die Berücksichtigung reformierter Gottesdienstordnungen in der preußischen Agende oder beim Siegeszug der bei den Königen gänzlich unbeliebten Synoden (1835 in den Westprovinzen, nach 1873 auch in den östlichen Provinzen).

Nicht nur mit den Forderungen zur Demokratisierung Preußens, sondern auch mit dem Drang zur politischen Einigung Deutschlands im 19. Jahrhundert und der Verwirklichung letzterer im Jahr 1871 unter der Vorherrschaft Preußens erwuchs dessen Landeskirche eine handfeste Herausforderung: die Frage nach einer gemeinsamen evangelischen Kirche in Deutschland. Als größte deutsche Landeskirche hat die preußische diese Herausforderung zunächst mehr gefördert als ängstlich behindert. Sie ergriff – nicht zuletzt auf Drängen Kaiser Wilhelms II. – die Initiative zur Bildung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses (1903), aus dem der 1922 feierlich in Wittenberg gegründete Deutsche Evangelische Kirchenbund hervorging. In beiden spielte der preußische EOK die entscheidende Rolle. Mitte 1933 wurde aus dem Kirchenbund die jedoch sofort durch die „Deutschen Christen“ usurpierte und durch deren Gewaltregiment diskreditierte Deutsche Evangelische Kirche (DEK). Deren Gleichschaltung konnte die APU sich

⁹ Vgl. als Beispiel für die Zeit von König Friedrich Wilhelm IV. die Arbeit von A. Nachtigall, Die Auseinandersetzungen um die Kirchenunion in Preußen von 1845 bis 1853 und die Kabinettsorder von 1852 (Unio und Confessio Bd. 23, 2005).

zwar entziehen. Ihr EOK blieb aber unter der Leitung des Nationalsozialisten Friedrich Werner deutschchristlich durchgesetzt. Auch deshalb blieb die APU bei der Neubegründung der EKD zwischen 1945 und 1948 draußen vor der Tür.

Die Größe Preußens war im 19. Jahrhundert und noch nach dem I. Weltkrieg ein Vorteil ihrer evangelischen Landeskirche. In den meisten kirchlichen Dingen wurde sie dadurch gewissermaßen automatisch führend und verfügte über Einfluss und Möglichkeiten der Gestaltung. Doch spätestens im II. Weltkrieg trug diese Größe, die sich von Aachen bis weit über Königsberg hinaus erstreckte, dazu bei, die APU faktisch „unregierbar“ zu machen. Die Kirchenprovinzen mussten zunehmend selbstständig handeln. Hinzu kam die Spaltung der APU in einen deutschchristlichen Teil mit dem EOK in Berlin-Charlottenburg und der Bekennenden Kirche der APU mit dem altpreußischen Bruderrat und seiner winzigen Geschäftsstelle in Berlin-Dahlem¹⁰. In den Kirchenprovinzen gab es entsprechende Spaltungen. Diese Tatsachen sind neben der alten Anti-Berlin-Haltung im Rheinland und in Westfalen die entscheidenden Gründe zur Umbildung der Kirchenprovinzen der APU in selbstständige Landeskirchen nach 1945 gewesen und zur Umformung der zentral gelenkten APU in eine föderale EKD. Als Kirche in Form einer „Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen“, als Kirchengemeinschaft war sie freilich nur wenig mehr als ein Kirchenbund.

c) Die letzte Chance

Dass die APU/EKD die innerkirchliche Revolution nach 1945 überlebt hat, verdankt sich verschiedenen Faktoren: a) der Verfassungstreue des EOK unter Führung seines ersten Präsidenten nach dem Krieg, Otto Dibelius, der gleichzeitig Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg war, und dem engen Zusammenhalt der verbliebenen östlichen Kirchenprovinzen der APU, wiewohl auch diese selbstständige Landeskirchen geworden waren; b) dem verbindenden und verpflichtenden Erbe der Bekennenden Kirche der APU, der bei weitem einflussreichsten innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche ; c) der Bildung der VELKD im Jahr 1948, die das Festhalten an einer überlandeskirchlichen Unionskirche geradezu zur Pflicht machte; d) dem gemeinsamen Willen aller

¹⁰ Vgl dazu die Beiträge von J. Mehlhausen, W. H. Neuser, A. Kersting und W. Hüffmeier in: G. Besier/E. Lessing (Hg.), Die Geschichte der EKD Bd. 3, 1999, 232ff und 479ff. Zur Bekennenden Kirche der APU neuerdings auch J. Kampmann, Die Breslauer Bekenntnissynode 1943 und der Weg der Bekenntnissynoden der APU als kirchliche Opposition, in: W. Hüffmeier/J. Kampmann (Hg.), „Du sollst nicht töten“ – Gottes Gebot im Totalen Krieg (Unio und Confessio 24, 2006), 15-34.

Gliedkirchen der EKU, die kirchliche Einheit in der Situation der anhebenden Spaltung Deutschlands zu erhalten.

Während der deutschen Teilung bildete die EKU neben den flächendeckenden Gemeindeparterschaften eine wirksame, vielleicht die wirksamste Klammer zwischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Richard von Weizsäcker etwa hat immer wieder die einzigartige Bedeutung der evangelischen Kirche für „den Zusammenhalt der Deutschen zwischen Ost und West während der ganzen Zeit der Teilung“ betont. Er hat dabei auch hervorgehoben, dass die „Kirchenleitung ... der sogenannten ...EKU ... bis zur Wende die Einheitlichkeit seines obersten Leitungsorgans, des Rates, nie preisgegeben“¹¹ habe. Die Äußerung lässt zwar die Synode als oberstes Leitungsorgan außer Acht, traf aber faktisch durchaus zu. Wegen der Bedeutung, welche die Einheit trotz der Regionalisierung für die EKU hatte, konnte sie die von ihr in beiden Regionen befürwortete Bildung des BEK (1969) als ganze überstehen¹². Indirekt war ihre gesamtdeutsche Ausrichtung allerdings auch Mitverursacherin des endgültigen Scheiterns der Umwandlung des BEK in eine Vereinigte Evangelische Kirche in der DDR auf der Synode der Ostregion der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (1984). Ironischerweise war es dann aber ausgerechnet die Wiedervereinigung Deutschlands und seiner getrennten Kirchen (EKD, EKU, Berlin-Brandenburg), die das Ende der EKU einläutete.

II. Die konkreten Faktoren der Auflösung der EKU und ihr Vollzug

a) Die Rolle von Personen und Finanzen

Die von der Kirchenkanzlei der EKU in der Jebensstrasse 3 nach der Wende 1989/90 ausgegebene Parole „Die deutsche Teilung hat uns nicht auseinander gebracht, um wie viel weniger die neu geschenkte Einheit“ unterschätzte die neuen Realitäten und entpuppte sich je länger je mehr als eine Art Pfeifen im Walde. Denn bald wurde deutlich, dass es nicht nur den alten Gegensatz zwischen den westlichen Gliedkirchen der EKU und ihrer Berliner Zentrale gab, sondern dass dazu die Infragestellung der EKU in ihren beiden großen östlichen Gliedkirchen, in Berlin-Brandenburg und in der Kirchenprovinz Sachsen mit der Kirchenleitung in

¹¹ R. von Weizsäcker im Gespräch mit Gunter Hofmann und Werner A. Perger, 1992, 62.

¹² Vgl. dazu J. Rohde, Das Vorhaben einer „Vereinigten Kirche in der DDR“ und die Rolle der EKU-West, in: ZevKR 54, 2009, 170ff.

Magdeburg, trat. Nur die drei kleinen östlichen EKU-Kirchen Anhalts, Pommerns und der schlesischen Oberlausitz sprachen sich mehr oder weniger offen für den Erhalt der EKU aus, wohl auch deshalb, weil sie von ihr mehr empfangen (etwa durch die 4 EKU-Pflichtkollekten), als sie durch die Umlage zur Finanzierung der EKU geben mussten.

Ab Mitte der 90er Jahre begann die endgültige Desintegration der EKU. Die Absichten von Bischof Huber traf sich mit denen von Axel Noack, seit 1996 Nachfolger von Christoph Demke im Bischofsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Bei aller Anerkennung der Leistungen der EKU nach dem Krieg und während der deutschen Teilung war Noack ein erklärter Gegner ihrer Fortdauer nach 1990, wie er noch einmal auf der letzten EKU-Synode im April 2003 bekannte¹³.

Finanzielle Einbrüche bei den Gliedkirchen der EKU, zunächst besonders stark in Berlin-Brandenburg und Westfalen, später dann auch im Rheinland beschleunigten die Realisierung der kirchenpolitischen Absicht, die EKU „überflüssig“ zu machen. Hinzu kam die Tatsache, dass die westlichen Gliedkirchen der EKD die östlichen jährlich mit enormen Summen, zeitweilig über 300 Millionen DM jährlich, unterstützten. Angesichts dieses Finanzausgleichs sei die Existenz der EKU de facto eine zweite Finanzhilfe der westlichen Gliedkirchen, die zwei Drittel der Umlage für den EKU-Haushalt aufbrachten. Dieses Argument wog deshalb besonders schwer, weil nicht nur die EKU-Kirchenkanzlei, sondern fast alle ihre Einrichtungen und Aktivitäten wie z. B. die Predigerseminare in Wittenberg und Brandenburg, die Evangelische Forschungsakademie, der Kunstdienst, das Kloster Stift zum Heiligengrabe, der Berliner Dom, aber auch die sog. Berliner Bibelwochen im Osten Deutschlands lagen oder dort wirkten. Diese und andere Argumentationen beschäftigten nicht nur die Landeskirchenämter und Konsistorien der großen EKU-Gliedkirchen, sie wurden auch von Kreissynoden im Bereich der EKU aufgegriffen. Im Kirchenkreis Berlin-Lichtenberg z. B. wurde Ende der 90er Jahr die Auflösung der EKU durch einen förmlichen Beschluss gefordert.

¹³ Ich „habe ... mir immer gewünscht“, dass die EKU „bei allem, was sie geleistet hat,... es richtig fröhlich schafft, zu sagen: So, nun haben wir's und jetzt lösen wir uns auf“, in: Verhandlungen der 3. Tagung der 9. Synode der EKU vom 11. bis 12. April 2003, hg. im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der EKU, 2003, 36.

Der plötzliche Tod des EKU-Ratsvorsitzenden Peter Beier am 10. November 1996 verschärfte die Situation ebenso wie die bald darauf folgende Wahl seines Nachfolgers im Amt des rheinischen Präses, Manfred Kock, zum Vorsitzenden des Rates der EKD (1997). Peter Beier, deutschlandweit bekannt geworden durch seine Predigt „Die Wahrheit braucht keine Dome“ zur Wiedereinweihung des Berliner Doms am 6. Juni 1993, bekannte sich, nicht zuletzt wegen seiner schlesischen Herkunft, energisch zur EKD, freilich mit dem Vorbehalt: „Die EKD ist noch so lange nötig, so lange die EKD nicht das ist, was die EKD ist“¹⁴. Seine Nachfolger im EKD-Ratsvorsitz (Eduard Berger, Helge Klassohn, Manfred Sorg) hingegen waren – mehr oder weniger offen – gegen ein Weiterbestehen der EKD. Nur der anhaltinische Kirchenpräsident Klassohn bildete eine Ausnahme. Dessen Plädoyers für die EKD blieben aber als Position des Vertreters einer Mini-Kirche ohne Gewicht. Anders als im Fall der VELKD mit Bischof Hans Christian Knuth fehlte der EKD unter ihren Ratsvorsitzenden oder den leitenden Geistlichen bzw. Juristen der größeren Gliedkirchen ein Fürsprecher für ihren Erhalt in der Form einer Kirche. Aber die Situation in der EKD war eben eine ganz andere als die der VELKD. Die EKD hatte gravierende Ost-West-Asymmetrien, vor allem aber musste ein Weg gefunden werden, das Nebeneinander von EKD und AKF zu überwinden. Die Zusammenführung von EKD und AKF war jedoch in Form einer gemeinsamen Kirche unter keinen Umständen zu realisieren. Hier bot der Gedanke einer Kirchengemeinschaft bzw. einer Union von Kirchen eine Lösung an.

b) Die Auflösung als Umformung und Vererbung

Schon in der zweiten Hälfte der 90er Jahre, im November 1997, also lange bevor Anfang des Jahres 2002 der Aufruf des Präsidenten des Hannoverschen Landeskirchenamts, Eckart von Vietinghoff, „Reform ist nötig – Reform ist möglich“ erschien, hatte der Rat – unter Rückgriff auf früher entwickelte Modelle der Zusammenführung von EKD und AKF – die Initiative zu verstärkter Kooperation der beiden so ungleichen und ungleichgewichtigen Organisationen – hier eine Kirche im Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts, dort eine Arbeitsgemeinschaft mit

¹⁴ Beiers Nachfolger im rheinischen Präsesamt und ab 1997 Ratsvorsitzender der EKD Manfred Kock hat den Satz Beiers in seiner Tischrede zum Abschiedsabend auf der letzten EKD-Synode am 11. April im Berliner Johannesstift in der folgenden Form zitiert: „Die EKD ist noch so lange nötig, solange die EKD nicht das hat, was die EKD hat“, in: Album der letzten EKD-Synode vom 11. bis 12. April 2003, hg. von der Kirchenkanzlei der EKD, 2004, 56. Sein oder Haben – ich erinnere mich an die Ist-Form, mit der Beier darauf aus war, dass die EKD eine Unionskirche werden müsste. Da sie es aber nach meiner Überzeugung de facto, wenn auch nicht de iure Unionskirche ist und inzwischen auch sehr vieles von dem hat, was die EKD hatte, sind beide Versionen gut miteinander zu vermitteln.

weniger als Vereinsstatus – ergriffen¹⁵. Dennoch gelang eine Zusammenführung in relativ kurzer Zeit. Seit dem Februar 2000 tagten Rat der EKU und Vollkonferenz der AKf regelmäßig gemeinsam. Entsprechend arbeiteten sowohl der Theologische wie der Rechtsausschuss von EKU und AKf gemeinsam. In den Liturgischen Ausschuss der EKU wurden Vertreter der AKf-Kirchen entsandt.

Aus dem pragmatischen Kooperationsmodell von EKU und AKf erwuchs das Projekt ihrer Verschmelzung. Durch den am 26. Februar 2003 im Berliner Dom unterzeichneten „Vertrag über die Bildung einer UEK“ wurde die neue Gemeinschaft verbindlich beschlossen und konnte nach der Annahme der „Grundordnung der UEK“ durch die EKU-Synode am 12. April 2003 am folgenden 1. Juli 2003 in Kraft treten. Diese Zustimmung der EKU war deshalb entscheidend, weil sie dadurch die UEK – unter Ausschluss des Immobilieneigentums und Finanzvermögens der EKU – mit ihrem „Rechtsmantel“ versehen und zu ihrer Rechtsnachfolgerin machte. Der finanzielle Charme für alle Beteiligten bestand überdies im äußerst knapp gehaltenen Haushaltsvolumen der UEK (700 T. Euro). Ohne dieses extrem niedrigschwellige Angebot hätten die übrigen unierten und reformierten Kirchen in der EKD der Verschmelzung von EKU und AKf nicht zugestimmt. Die markante Reduzierung der gliedkirchlichen Finanzierung der EKU war natürlich das besondere Interesse der Finanzreferenten der EKU-Gliedkirchen, die den Prozess der Verschmelzung im Hintergrund steuerten, während im Vordergrund Juristen und Theologen an der „Grundordnung der UEK“ und am „Vertrag“ zu ihrer Bildung arbeiteten.

In der „Ordnung der UEK“ bleiben der Rechts- und der Theologische Ausschuss erhalten, an die Stelle der Synode der EKU tritt die Vollkonferenz und an die Stelle des Rates das Präsidium. Deren Ergebnisse und Beschlüsse etwa zur Rechtsetzung und zu gottesdienstlichen Ordnungen sind nun freilich nicht mehr wie die Beschlüsse der EKU-Synode verbindlich für die beteiligten Gliedkirchen, vielmehr steht es Mitgliedskirchen der UEK frei, sie für sich anzunehmen oder abzulehnen. Für die EKU-Kirchen hängt in Zukunft alles am freilich sehr gut eingespielten Gewohnheitsrecht, während die restlichen UEK-Kirchen es halten können, wie es ihnen beliebt. Der Gewinn an Gemeinsamkeit für die unierten und reformierten Kirchen durch die UEK ist also verknüpft mit dem Risiko kirchenrechtlich folgenlos

¹⁵ Zu Einzelheiten siehe J. Rohde, Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, in: ZevKR 52, 2007, 594f.

bleibender Empfehlungen ihrer Vollkonferenz. Aber auch die UEK muss sowohl der lebendigen Verschiedenheit ihrer Mitgliedskirchen Rechnung tragen, als auch der Gemeinschaft und Einheit in der EKD dienen.

Zeitgleich mit der Bildung der UEK wurde vom Rat der EKU zur Sicherung des Vermögens der EKU die „EKU-Stiftung“¹⁶ gegründet. Die Gründung einer solchen Stiftung wurde schon frühzeitig von der Kirchenkanzlei ins Gespräch gebracht, um zu verhindern, dass das finanzielle Erbe der EKU sozusagen in ihre Gliedkirchen abfließen würde. Vielmehr sollte mit diesem Erbe im Sinne der EKU produktiv gearbeitet werden. Zunächst dient die Satzung natürlich vor allem der Aufbringung von Finanzen für die Folgen der Auflösung der EKU, d.h. zur Finanzierung der sog. Altlasten. Die Satzung der EKU-Stiftung sieht aber auch die Förderung uniierter Theologie und kirchenpolitischer Anliegen der beteiligten Kirchen im Geist der preußischen Union vor und ist insofern ein Element der Sicherung des theologischen und rechtlichen Erbes der EKU.

Die UEK versteht sich als Zwischenschritt zur Übertragung ihrer Aufgaben und Funktionen in die EKD. Was die Fortexistenz der UEK angeht, so heißt es im „Vertrag“ § 7: „Jeweils 1 Jahr vor Ablauf der (sechsjährigen) Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland soweit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in der gegenwärtigen Form entbehrlich ist“. Inzwischen hat die Vollkonferenz ihre Fortdauer bis mindestens 2014 beschlossen. Ähnlich wie nach dem II. Weltkrieg die Konstituierung der VELKD die Neugründung der EKU beeinflusst hat, so dürfte die Selbstbehauptung VELKD heute bei jenem Beschluss auch mitgewirkt haben. Mit der Amtsperiode der EKD-Synode 2009 sind die Mitglieder der Vollkonferenz wie die der VELKD-Generalsynode in Personalunion zugleich Mitglieder der EKD-Synode. Diese Doppeleigenschaft macht Gemeinsamkeit und zugleich Differenzierung möglich. Das entspricht einer der Maximen des Reformvotums von Eckart von Vietinghoff und der EKD-Strukturreform: „Soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen wie möglich zu erreichen und soviel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorzusehen wie aus

¹⁶ Vgl die Satzung der „EKU-Stiftung“ im Amtsblatt der EKD.

deren Verständnis nötig“.¹⁷

Die EKU hat vor und mit ihrem Ende wichtige Funktionen und Aufgaben wie die theologische, kirchenrechtliche, liturgische, ökumenische, aber auch die praktische Arbeit z.B. im Predigerseminar Wittenberg in die UEK, die EKD oder eine der EKU-Gliedkirchen und die EKU-Stiftung überführen können. Dabei ist ihr auch manches gelungen, was früher kaum denkbar war, so z.B. die gemeinsame Trägerschaft des Predigerseminars in Wittenberg durch die Landeskirchen von Anhalt, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Kirchenprovinz Sachsen, Sachsens und Thüringens¹⁸. Aber auch hier war entscheidend, dass der Grundbetrag zur Sicherung der Arbeit des Predigerseminars für lange Jahre aus der EKU-Stiftung kommt. Ein Indiz, wie in diesem Prozess die Finanzen nicht nur Zwang zum Handeln ausübten, sondern auch Gestaltungsinstrument waren.

c) Das Ende und doch ein Anfang

Das Ende der EKU verlief paradox. Einerseits – von ihrer Geschichte her – langsam, zum andern dann doch überraschend schnell. Vor allem aber – was die weitere Öffentlichkeit angeht – verlief es lautlos. Wohl wurde in der kirchlichen Presse der 1. Juli 2003 als Beginn eines neuen und der Abschied von der EKU/UEK-Kirchenkanzlei Ende 2006 als Ende eines langen und bedeutsamen Kapitels Kirchengeschichte annonciert und bewertet. Aber abgesehen von der kirchlichen Presse hat weder eine Berliner noch eine überregionale Tages- oder Wochenzeitung von dem Ende der einst größten deutschen Landeskirche Notiz genommen. Im Gegenteil: Ein journalistischer Versuch, eine Würdigung der EKU in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung unterzubringen, wurde von dort mit dem Hinweis „kein allgemeines Interesse“ abgewiesen¹⁹. Und das obwohl das Interesse an Preußen seit Jahren, zumal seit dem Preußenjahr 2001 eher zugenommen hat.

Die Geschichte der preußischen Unionskirche begann mit großen Gottesdiensten am 30. und 31. Oktober 1817 in Berlin (Nikolai-Kirche) und Potsdam (Garnisonkirche) und an anderen Orten im ganzen Land unter breiter Beteiligung von Königsfamilie,

¹⁷ So im Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses der EKD-Kirchenkonferenz „Strukturreform“, vorgelegt im Dezember 2003. Zitiert nach J. Rohde, aaO. (Anm.), 607.

¹⁸ Inzwischen haben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Ev.-lutherische Kirche in Thüringen und die Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Ev. Kirche in Mitteldeutschland zusammengeschlossen.

¹⁹ So dem Vf. von dem Theologen und Journalisten Andreas Meier, Berlin, mitgeteilt.

Magistraten, Pfarrerschaft, Bürgermeistern, Bürgern und Bürgerinnen. Die EKU endete vor den Toren Berlins im Festsaal des Johannesstifts im April 2003, endgültig drei Jahre danach mit dem Abschied von dem traditionsreichen Gebäude des einstigen Evangelischen Oberkirchenrat in der Lebensstrasse 3 am Bahnhof Zoo am 29. November 2006²⁰. Die Gefühle all derer, die der EKU verbunden waren, hat der Leiter der Kirchenkanzlei in der Predigt auf der letzten Synode der EKU am Berliner Johannesstift am 11. April 2003 über Ps. 43,1-5 zum Ausdruck gebracht: Wehmütige Einsicht in eine kirchenpolitisch gewollte und sachlich unvermeidbare strukturelle Konzentration²¹.

Unter den Segenswünschen, mit denen die Mitglieder der letzten EKU-Synode den Abschied von der EKU und den Neuanfang mit der UEK bedachten, überwog die freudige Begrüßung des Weges in die UEK mit dem Ziel: in die EKD. Die Rheinländer zitierten Peter Beiers Bitte um den Heiligen Geist, die so fortfährt: „Namenlos wird unsere Freude sein, wenn du wieder mit deinem Brausen das alte Haus der Kirche besuchst und uns mit neuer Sprache begabst und unsere kalten Herzen entzündest wie Fackeln am Abend der Revolte“²². Eine Bitte für die Zukunft? Ein Zeugnis dessen, was die Rheinländer jetzt schon spürten: das Brausen des Geistes im alten Haus der EKU? Ausdruck davon, dass hier wie nach 1945 eine Revolte stattfand? Nüchterner klingt der lateinische Eintrag des damaligen Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Kircheprovinz Sachsen, Jürgen Runge: „Curarum finis atque initium“²³. Dem entspricht die kirchengeschichtliche Einordnung, die der letzte Präses der EKU-Synode Nikolaus Schneider so formulierte: „Eine große und bewegte Geschichte kommt zum Abschluß und zum Ziel.“²⁴

Eine Kirche hat bekanntlich nicht nur ein Ziel, sondern mehrere, solche, die ihre Verfassung vorgibt, und solche, die sie sich von dort her in ihrer Geschichte

²⁰ Die auf dem „Einschnitt in der Kirchengeschichte“ geltenden Abschiedsrede von Wolf Krötke und die Ansprachen von Nikolaus Schneider, Ulrich Fischer und Wilhelm Hüffmeier sind dokumentiert in: Abschied von der Kirchenkanzlei der UEK in Berlin, epd-Dokumentation Nr. 2, 9. Januar 2007.

²¹ Die Predigt ist abgedruckt in: Verhandlungen (s. Anm. 5), S. 7-10, Vgl. auch epd-Dokumentation Nr. 18, 28. April 2003, 39f.

²² Album der letzten EKU-Synode vom 11. bis 12. April 2003 im Evangelischen Johannesstift, 37. Dieses Album hat die Kirchenkanzlei in Aufnahme des „Albums der Evangel. General-synode zu Berlin 1846“ herausgegeben. Die erste preußische General-synode dauerte vom 2. Juni bis 29. August 1846. Ihr Selbstverständnis brachte der Geheime Justizrat und Ordentliche Professor der Rechte zu Bonn, Dr. Friedrich Blume, auf die Formel: „Die evangelische Union ist der Schlußstein der Reformation“.

²³ „Der Mühewaltungen Ende und doch ein Anfang“, aaO., 26.

²⁴ AaO., 21.

vornimmt. Ist es so, hat die EKU an und mit ihrem Ende die von ihr gesetzten Ziele erreicht und wenn ja, inwiefern?

III. Die eigenen Ziele erreicht? – Bilanz und Ausblick

a) Das Hauptziel der EKU und die EKD als ihre Erbin

In Art. 3 der Ordnung der EKU stand der Auftrag: „Die EKU bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft innerhalb der EKD“. Die Geschichte der EKU liefert immer wieder Beweise, dass und wie sie diesen Auftrag ernst genommen hat. Nicht erst nach dem II. Weltkrieg, sondern schon im 19. Jahrhundert. Dass sie sich, wenn nötig in eine größere, ihr selbst entsprechende Vereinigung oder einen größeren Kirchenkörper auflösen und also sich selbst aufgeben werde, steht dort zwar nicht. Aber es kann als Konsequenz der Ernsthaftigkeit ihres Selbstverständnisses verstanden werden.

Zunächst hat die EKU sich zur UEK umgebildet, aber eben mit dem Ziel, soviel wie möglich schon jetzt oder zu gegebener Zeit an die EKD abzugeben oder in ihr wiederzufinden. Deshalb muss der Blick auf die EKD bei der Antwort auf die Frage nach den mit dem Aufgehen der EKU in UEK und EKD erreichten Zielen im Vordergrund stehen. Auf kirchenrechtlichem und liturgischem Gebiet ist die EKD zweifellos noch nicht das, was die EKU war. Aber ihr Weg dorthin ist deutlich markiert und wird beschritten. Inzwischen liegt z. B. der Entwurf eines gemeinsamen Pfarrdienstrechts der EKD vor, über Jahrzehnte Domänen von EKU und VELKD. Eine so wichtige Orientierung wie „Die Ordnung des kirchlichen Lebens der EKU“ (1999, 2. Aufl. 2001), der wegen der Verbindlichkeit ihrer „Richtlinien und Regelungen“ auch von VELKD-Lutheranern Beifalls gezollt wurde, hat der gegenwärtige Präsident des Kirchenamts der EKD, Hermann Barth, gelegentlich als überflüssig abgetan. Das ist angesichts der Verantwortung von Gemeindekirchenräten (Kirchenvorständen, Presbyterien) für die Leitung der Gemeinde, konkret bei (oft genug strittigen) Fragen des Gottesdienstes, von Taufe und Patenschaft, von Konfirmation und Trauung, von Seelsorge und Diakonie, bis hin zu Geld und Vermögen nicht nachzuvollziehen. Die EKD wäre vielmehr gut beraten hier auch möglichst viel Gemeinsamkeit zu suchen, nachdem es nicht gelungen ist, eine gemeinsame Lebensordnung von EKU und VELKD zustande zu bringen.

Im Bereich der Gottesdienst- und Amtshandlungspraxis kann die EKD an das gemeinsame „Evangelische Gottesdienstbuch“ von EKU und VELKD (1999) und deren Amtshandlungsagende anknüpfen. Aber eine liturgische Kammer, wie die EKU sie in Form ihres Liturgischen Ausschusses hatte, hat die EKD sich bisher noch nicht zugetraut. Das mag an den liturgischen Hoheitsansprüchen der VELKD und auch einzelner uniierter und der beiden reformierten Landeskirchen liegen. Der von der EKD verantwortete Stammteil des „Evangelischen Gesangbuchs“ und die bei ihr – und nicht bei der VELKD – seit Menschengedenken angesiedelte Zuständigkeit für die Revisionen der Lutherbibel legen es jedenfalls nahe, die mit der EKD-Strukturreform eingeleitete Konzentration der Kräfte auch auf die Bereiche von Gottesdienst und Liturgie auszudehnen. Dabei könnte die bislang selbständig agierende „Liturgische Konferenz“ (früher Lutherische Liturgische Konferenz), in der alle Landeskirchen vertreten sind und in deren Hände etwa die Vorschläge für die Perikopenordnung zu den gottesdienstlichen Lesungen und Predigtreihen liegen, in die Funktion einer liturgischen Kammer eintreten. Die Geschäftsführung des Ev. Kirchbautages ist inzwischen auch von der Kirchenkanzlei der EKU zum Kirchenamt der EKD übergegangen.

Die EKD wird mit ihrer „Kammer für Theologie“ kaum Werke wie die fast 30jährige Kommentierung und Vergegenwärtigung der Barmer Theologischen Erklärung durch die EKU vollbringen können²⁵. Die Voten der EKD-Kammern dienen ohnehin sehr viel mehr unmittelbar aktuellen Fragen und Themen. Sie müssen deshalb aber nicht theologisch kurzlebiger sein. Die besondere Chance bietet die aufgrund der Aufnahme der Leuenberger Konkordie in die Grundordnung der EKD (1983) geschaffene „Kammer für Theologie“ der EKD. Sie ist in Entsprechung zur EKU aus reformierten, unierten und lutherischen Theologen, zumeist Hochschullehrerinnen und –lehrer, zusammengesetzt. Seit die Kammer Ende der 80er Jahre eingesetzt wurde, hat sie immer wieder orientierungsstarke Texte erarbeitet wie z.B. „Vom Gebrauch der Bekenntnisse“ (1994), „Kirchengemeinschaft nach evangelischem

²⁵ Vgl. dazu M. Stiewe, Die Geschichte der Auslegung der Barmer Theologischen Erklärung durch den Theologischen Ausschuss der EKU, in: J. Ochel (Hg.), Der Dienst der ganzen Gemeinde Jesu Christi und das Problem der Herrschaft Bd. 1, Vorträge aus dem Theologischen Ausschuß der EKU zu Barmen IV, 1999, 150-172, sowie W. Hüffmeier, „Mit Barmen über Barmen hinaus“ – die Barmen-Interpretationen der EKU – ein Resümee, epd-Dokumentation der EKU-Synode vom 4. – 6. Mai 2000 Nr. 16 vom 19. Juni 2000, 9-14.

Verständnis“ (2001) oder „Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen. Theologische Leitlinien“ (2003).

Anders als die EKU ist die EKD de facto Unionskirche und de jure Kirchenbund. Bei der EKU war es eher umgekehrt. Deshalb blieb sie auch bis zu ihrer Auflösung Gliedkirche der EKD. Aber die Frage, welche Art von Bekenntnisbestimmtheit beide auszeichnet, wurde und wird für sie in gleichem Maß gestellt und von beiden ähnlich beantwortet, nämlich unter Hinweis auf die in ihren Gliedkirchen geltenden Bekenntnisses, vor allem Luthers Kleiner und der Heidelberger Katechismus sowie die Confessio Augustana²⁶. Es ist deshalb kein Zufall, dass die EKD kürzlich die zweite Auflage der in der EKU entstandenen Sammlung „Evangelische Bekenntnisse“²⁷ mit finanziert hat. Damit hält die EKD ein „Corpus“ derjenigen unterschiedlichen Bekenntnisse parat, die wesentlich die Bekenntnisbestimmtheit ihrer Gliedkirchen und damit ihre eigene Bekenntnisbestimmtheit ausmachen. Auch in dieser Hinsicht hat die EKD also, was die EKU hatte.

Das Gleiche gilt auch in Fragen der ökumenischen Beziehungen. Auf dem Felde der Auslandsarbeit hatte schon die APU einen Großteil der Verantwortung für ihre Auslandsgemeinden dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund übertragen²⁸. Nun ist die EKD dabei, in die Nachfolge der EKU zur Pflege der Kirchengemeinschaft mit der – stark reformiert geprägten – United Church of Christ in den USA und der UC in Canada einzutreten. Die Verschmelzung von EKU und UEK hatte schon andere Landeskirchen wie z.B. Baden zur Teilnahme an dieser Kirchengemeinschaft animiert²⁹. Daran kann auch die VELKD beteiligt werden, da sich die UCC/USA seit 1997 durch „A Formula of Agreement“, eine Art US-amerikanische Konkordie reformatorischer Kirchen (Leuenberger Konkordie), in Kirchengemeinschaft mit der American Lutheran Church befindet.

²⁶ Vgl. dazu H. Barth, epd-Dokumentationen 2002.

²⁷ R. Mau, Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen 2 Bde, 1997, 2. neue und verbesserte mit Unterstützung der EKD herausgegebene Aufl. 2008.

²⁸ Vgl. dazu O. Dibelius, Hundert Jahre Oberkirchenrat: „Er (sc. der OKR) hat die altpreußischen Auslandsgemeinden, obwohl ihnen sein ganzes Herz gehört, ohne mit der Wimper zu zucken, an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund abgetreten, um diesem dadurch von vornherein eine große Aufgabe zu stellen“, in: Hundert Jahre Evangelischer Oberkirchenrat der Altpreußischen Union 1850-1950, hg. von O. Söhngen, Berlin 1950, 10.

²⁹ Entstehen, Verlauf und theologischen Gehalt dieser Kirchengemeinschaft zeichnet hervorragend nach Elga Zachau in ihrem Buch: Gemeinsames Anliegen Gerechtigkeit: Kirchengemeinschaft zwischen Evangelischen Kirche der Union und der United Church of Christ (USA) 1980 bis 2005, Neukirchen 2009.

Im Jahr 1988 hatte die EKU das Sekretariat der Leuenberger Kirchengemeinschaft in ihrer Kirchenkanzlei aufgenommen, weil sie in der „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“, kurz „Leuenberger Konkordie“ von 1973 eines ihrer ureigenen Ziele verwirklicht sah, die Kirchengemeinschaft konfessionell verschiedener evangelischer Kirchen. Die Hoffnung, der strukturelle und finanziell schwachen Leuenberger Kirchengemeinschaft, seit 2003 „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa“, in der Kirchenkanzlei der EKU einen dauerhaften Sitz zu geben, blieb zwar unerfüllt. Aber im Beschluss der EKU-Synode 2002 zum Vertrag über die Bildung der UEK wurde die Erwartung ausgesprochen, dass „die bestehenden ökumenischen und Kirchengemeinschaften durch die UEK weitergeführt werden“³⁰. Dem ist in der Grundordnung der UEK in Art. 3 Abs. 3 entsprochen, wo sich die UEK zur Wahrnehmung der Aufgabe verpflichtet sieht, nicht nur „die Gemeinschaft innerhalb der EKD“, sondern auch die „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa ... zu fördern“³¹. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Ziel der EKU von der UEK und der EKD entschlossen weiter verfolgt wird.

b) Drei Ironien der neueren Kirchengeschichte

Was das Verhältnis von APU/EKU und Deutscher Ev. Kirchenbund/EKD angeht, so kann man in deren Geschichte drei seltsame Ironien entdecken. Auch in ihnen wird noch einmal deutlich, dass die EKU mit dem Aufgehen in die UEK und durch sie in die EKD – direkt oder indirekt – eigene Ziele erreicht hat. Auf diese drei Ironien der Geschichte bzw. Kirchengeschichte sei abschließend und zusammenfassend aufmerksam gemacht.

Eine erste Ironie zeigt sich darin, dass der 1912 eingeweihte Neubau für den EOK Preußens in der Lebensstrasse 3 am Bahnhof Zoo inzwischen in das Eigentum der EKD übergegangen ist. Das Gebäude war einst – abgesehen von dem Königlich-preußischen Oberverwaltungsgericht, heute Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg links nebenan – ausschließlich von militärischen Institutionen umgeben: dem Landwehrkasino, dem ballistischen und chemischen Laboratorium der Militärakademie und dem Generalkommando des III. Armeekorps. Nach dem Ende der EKU wurde ihr Haus im Jahr 2006 von der „Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr“ erworben. Damit kehrte – die militärischen Nachbarn waren schon

³⁰ Verhandlungen der 2. Tagung der 9. Synode der EKU vom 8. bis 9. Juni 2002, hg. im Auftrag der Rates von der Kirchenkanzlei der EKU, 2003,

³¹ Staatskirchenrecht und Kirchenrecht (s. Anm. 3), 179.

längst verschwunden – dieses Lieblingskind Preußens in die Lebensstrasse zurück, wenn auch in der Gestalt der Militärseelsorge. Aber die hat ihre Wurzel auch in Preußen, im hallischen Pietismus.

Es gibt jedoch im Blick auf die EKV und die EKD noch eine zweite Ironie der Geschichte. Nach dem Ende Preußens hat die deutsche Teilung die fast schon zerfallene APU als EKV zu neuem Leben erweckt. Doch bald nach der Wiedervereinigung Deutschlands, der Aufhebung der regionalen Gliederung in West- und Ost-EKV sowie der Zusammenführung der beiden Kanzleien in der Lebensstrasse 3 (1992) begann das definitive Ende der EKV und ihres Hauses. Vollendet wurde es mit der Integration ihrer ehemaligen Kirchenkanzlei als „Amt der UEK“ ins Kirchenamt der EKD, in dem aufzugehen es bestimmt ist.

In dieser Ämterintegration wird noch eine dritte Ironie der Geschichte bzw. Kirchengeschichte sichtbar. Der im Jahr 1922 gegründete Deutsche Evangelische Kirchenbund, der recht armselige Vorgänger der EKD, erhielt zwei Jahre später für sein Amt mit je zwei theologischen und juristischen Referenten und dem Leiter des Kirchenstatistischen Amtes Räume im großzügig angelegten Gebäude des EOK in der Berliner Lebensstrasse 3. Gut 80 Jahre später hatte sich alles umgekehrt. Nun war es die stark gewordene EKD mit ihrem großen Kirchenamt in Hannover-Herrenhausen, welche das kleine Amt der auf die UEK reduzierten EKV aufnahm. Auch darin kann sichtbar werden, was ein wesentliches Ziel der EKV war – die Evangelische Kirche in Deutschland mit dem zu versehen, was die EKV war und hatte.